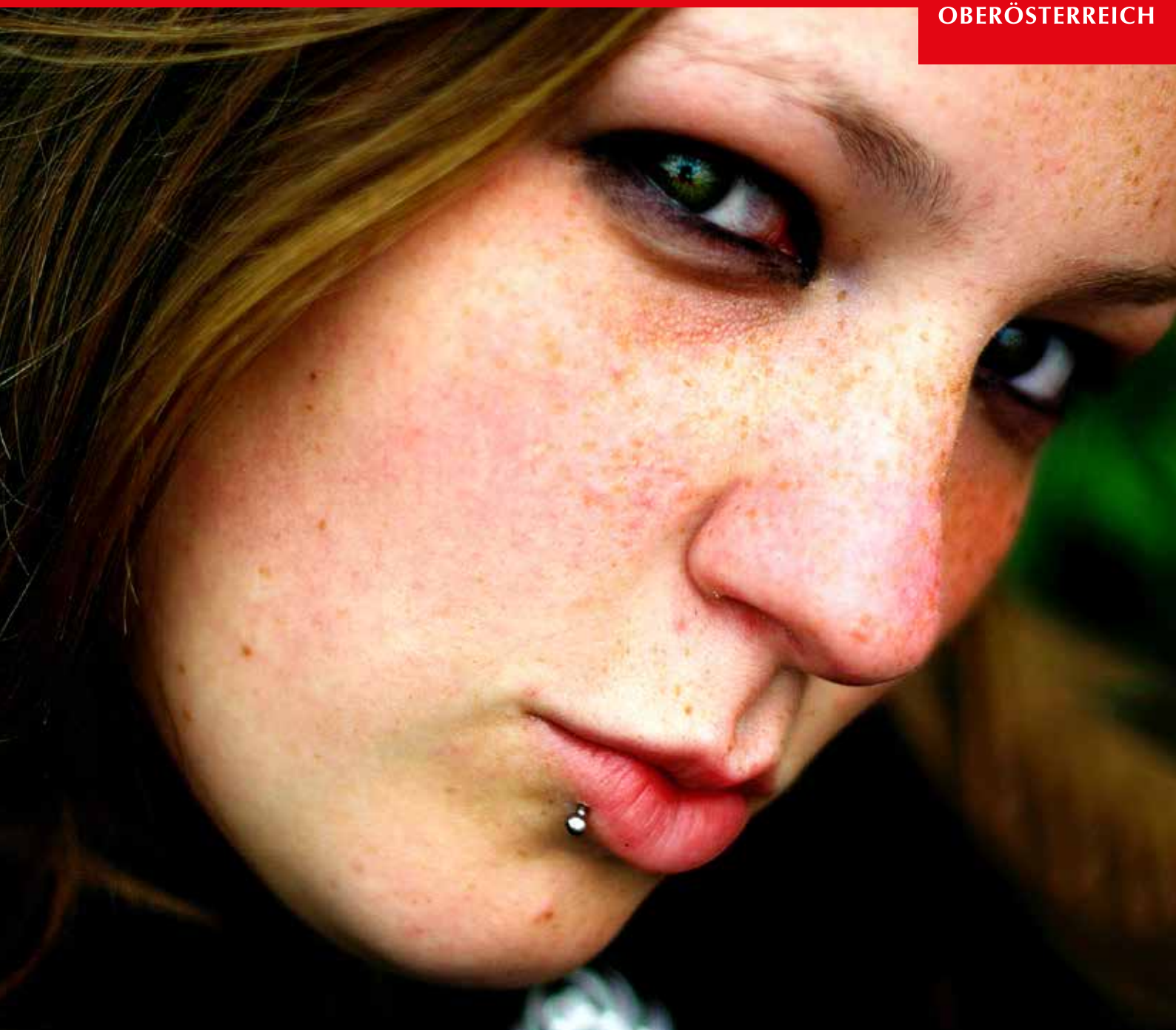


Rahmenrichtlinie



LAND

OBERÖSTERREICH



Einzelwohnbetreuung im Rahmen der Vollen Erziehung (EWB)

Jänner 2015

Kinder- und
Jugendhilfe 
Oberösterreich

www.kinder-jugendhilfe-ooe.at

Herausgeber:

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
4021 Linz • Bahnhofplatz 1
+43 732 77 20-15200
kjh.post@ooe.gv.at
www.kinder-jugendhilfe-ooe.at

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Zielgruppe	5
2.1 Beschreibung der Zielgruppe	5
2.2 Abgrenzung der Zielgruppe	6
3. Leitprinzipien und Grundsätze	7
3.1 Leitprinzipien der Vollen Erziehung	7
3.2 Grundsätze der sozialpädagogischen Betreuung	7
3.3 Sozialpädagogische Ausrichtung	7
4. Geschützter Betreuungsrahmen	8
4.1 Betreuungspersonen	8
4.2 Zeit, Umfang und Ort der Betreuung	8
5. Wohnen	9
5.1 Wohnfähigkeit	9
5.2 Wohnsituation	9
5.3 Grundausstattung	10
5.4 Finanzierung und Verträge	10
6. Versorgung	11
6.1 Leistungsumfang	11
6.2 Anleitung und Unterstützung	12
7. Gesundheit	12
7.1 Gesundheitsverständnis	12
7.2 Betreuungsverlauf und Dokumentation	13
8. Ausbildung / Beschäftigung / Tagesstruktur	13
8.1 Kooperation	13
8.2 Unterstützungsleistungen	14
9. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	15
9.1 Finanzierung	15
9.2 Standards zur Leistungsabrechnung und -erfassung	15
ANHANG Betreuungsmappe	19

1. Einleitung

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt in vielfältiger Weise Familien, die zur Bewältigung der Aufgaben in der Pflege und Erziehung ihrer Kinder auf professionelle Hilfe angewiesen sind. Wenn trotz dieser Leistungen eine Gefährdung des Kindeswohls nicht abgewendet werden kann, sind verbindliche Erziehungshilfen einzusetzen. Von „Voller Erziehung“ sprechen wir, wenn eine Kindeswohlgefährdung nur dadurch abgewendet werden kann, dass das Kind, die/der Jugendliche außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnumfeldes betreut wird.

Kriterien, die das Wohl des Kindes (Kindeswohl) näher beschreiben, werden in § 138 ABGB genannt. Hierzu zählen insbesondere:

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

Die Ausübung der **Pflege und Erziehung** wird in der Vollen Erziehung immer zur Gänze an die Kinder- und Jugendhilfe übertragen. Der Umfang dieser Verantwortung ist im *Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch* umrissen: „Die Pflege des minderjährigen Kindes umfasst besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.“ (§ 160 Abs.1 ABGB)

Aus den Erläuterungen zu § 45 des *Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes* (Oö. KJHG 2014) geht hervor, dass dem individuellen Bedarf der/des Jugendlichen durch unterschiedliche **Betreuungsformen** entsprochen werden kann: „Die Wahl der Betreuungsform ist im Rahmen der Hilfeplanung unter Berücksichtigung vorhandener Bindungen, bestehender Verhaltensauffälligkeiten, psychischer und physischer Traumata sowie der zu erwartenden Wirkungsweisen der Hilfen nach fachlichen Standards zu treffen.“ So stellt neben der Betreuung bei *Pflegeeltern*, der Betreuung in *sozialpädagogischen Wohngruppen*, der *Krisenbetreuung* sowie dem Modell der *Integrationsbetreuung* die **Einzelwohnbetreuung** ein wichtiges und bewährtes Angebot im Rahmen der Vollen Erziehung dar. Im Sinne einer möglichst hohen Betreuungskontinuität und einer flexiblen Anpassungsleistung an die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ist es für die Betreiber der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Angebot EWB notwendig, verschiedene Möglichkeiten der Betreuung bzw. des Betreuungsettings (im Rahmen der Vollen Erziehung) anbieten zu können. Daher ist es für die Bewilligung des Angebots „Einzelwohnbetreuung in der Vollen Erziehung“ notwendig, zumindest eine weitere – im Sinne des § 24 Oö. KJHG bewilligte – sozialpädagogische Einrichtung zu betreiben.

Die vorliegende Rahmenrichtlinie für die Einzelwohnbetreuung (EWB) bildet nicht den ganzen Prozess mit allen Rahmenbedingungen ab, sondern greift wesentliche, qualitätsentscheidende Kriterien und Prozessschritte heraus. Folgende Grundlagen, die bereits vorliegen, enthalten ebenfalls **verbindliche Regelungen**, die für das Angebot *Einzelwohnbetreuung* **singemäß anzuwenden** sind:

- Grundsätze, Ablaufdiagramm und Standards der Erziehungshilfe zur Gänze
- Richtlinie Sozialpädagogische Familienbetreuung („SFB-Richtlinie“) mit Ausnahme der folgenden Kapitel:
 - 1.2 Unterstützung der Erziehung
 - 1.3.1 Eignungsfeststellung (nunmehr) nach § 9 Oö. KJHG 2014
 - 1.3.2 Aussagen über Teamgrößen
 - 1.3.3 Zielsetzung und Rahmenbedingungen
 - 2.5 „Nicht“-Leistungen
 - 3.1 Phase der Auftragsklärung und Beauftragung
 - 3.2 Eintrittsphase
 - 3.3 Hauptbetreuungsphase
 - 3.4 Abschlussphase

Hinsichtlich der Anwendung des Teils B „Wirtschaftliche Rahmenbedingungen“ siehe Punkt 9 dieser Richtlinie.

- Richtlinie zur **leistungs- und qualitätsorientierten Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen, Angebot Vollversorgung** („Vollversorgungsrichtlinie“) mit Ausnahme der folgenden Kapitel:
 - 4.2 Interne Dokumentation und Aktenführung der sozialpädagogischen Einrichtung
 - 5.2.3 Dienstplan, Arbeitszeitregelung, Erreichbarkeit der Einrichtung
 - 5.7.4 Aufsichtsverfahren (inkl. Wirtschaftlichkeitsprüfung/Festlegung der Tagsätze...)
 - 6.2 Betreuungsrahmen
 - 6.3.1 Betreuung und Versorgung im Alltag

Ebenfalls keine direkte Anwendung für das Angebot der EWB besteht für die **Infrastrukturkriterien** und Ausstattungserfordernisse (Anhang 4 Vollversorgungsrichtlinie).

2. Zielgruppe

2.1 Beschreibung der Zielgruppe

Zielgruppe sind Mädchen und Burschen ab Beendigung der Schulpflicht bis längstens zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die einen umfassenden Betreuungs-, Erziehungs- und Förderbedarf haben.

Wenn EWB ab dem 18. Lebensjahr als Hilfe für junge Erwachsene¹ weiter gewährt wird, ändert sich zwar der rechtliche Rahmen, weil die mit der Vollen Erziehung übernommene Verantwortung zur Durchführung der Pflege und Erziehung mit der Volljährigkeit endet. Die inhaltlichen Kriterien und Leistungen der Hilfe ändern sich jedoch nicht; die Leistungen sind zur Erreichung der im Hilfeplan definierten Ziele weiterhin notwendig.

Die Betreuung in einem sozialpädagogischen Gruppensetting mit einem stärker geschützten, aber zugleich engeren Betreuungskontext ist nicht möglich bzw. zielführend oder in hohem Maß kontraproduktiv, weil die

¹ Um die Lesbarkeit der Richtlinie zu erleichtern wird die Zielgruppe ab diesem Punkt als „Jugendliche“ bezeichnet, und schließt die jungen Erwachsenen mit ein.

Jugendlichen an den Rahmen und das Regelwerk einer sozialpädagogischen Einrichtung nicht andocken können und deren Grenzen bewusst oder unbewusst sprengen.

Diese Jugendlichen befinden sich in tiefgreifenden und verstrickten Problemlagen, die häufig mehrere der nachstehenden Faktoren aufweisen:

- Dysfunktionales Familiensystem, frühe Bindungsstörungen, Beziehungsabbrüche
- Gewalterfahrung, körperliche/psychische Misshandlung und Verletzungen
- Überforderte, hilflose oder abwesende Eltern
- Scheitern in der Schule, in der Alltagsbewältigung und in sozialen Kontakten
- Aggressivität, Kontrollverluste, soziale Anpassungsprobleme
- Phasen von Selbst- und/oder Fremdgefährdung; Suchtverhalten
- Obdachlosigkeit, Dissozialität, Leben auf der Straße oder in Subkulturen ...
- Überforderung mit gruppenspezifischen Prozessen und Strukturen
- Starker Widerstand gegen sozialpädagogische Gruppensettings
- Überforderung mit der Alltagsbewältigung

2.2 Abgrenzung der Zielgruppe

Abgrenzung zu anderen Angeboten

- EWB als **Hilfe der Vollen Erziehung** kann nicht im Familienverband durchgeführt werden.
- EWB unterscheidet sich von Betreuungssettings, bei denen die/der Jugendliche zwar in einer eigenen Wohnung lebt und betreut wird, dies aber in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten erfolgt und möglich ist (betreutes **Einzelwohnen als sozialer Dienst**; bei aufrechter Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung).
- EWB unterscheidet sich weiters auch vom deutlich weniger betreuungsintensiven Angebot der **Nachbetreuung**, selbst wenn diese im Rahmen der Vollen Erziehung erfolgt. Voraussetzung für eine Nachbetreuung ist, dass die/der Jugendliche neben dem entsprechenden Alter über eine ausreichende Selbstständigkeit und Reife verfügt. Kriterien dafür sind beispielsweise das Nachgehen einer regelmäßigen Beschäftigung, selbstständiges Aufstehen, Grundkenntnisse der Haushaltsführung (Kochen, Einkaufen, Wohnung sauber halten, ...), weitgehend selbstverantwortlicher Umgang mit finanziellen Ressourcen. Die Fähigkeit, einen eigenen finanziellen Beitrag zur Selbsterhaltung beizutragen, ist ein weiteres Indiz für die Nachbetreuung.

Grundsätzlich wird, auch bei einem Wechsel der Betreuungsform, eine Betreuungskontinuität in Kooperation mit dem bisher zuständigen Betreiber der sozialpädagogischen Einrichtung angestrebt. Für Betreuungen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung ist jedoch eine entsprechende Eignungsfeststellung (§ 9 Oö. KJHG 2014) erforderlich.

Ausschlusskriterien

Schwerwiegende psychische oder chronische organische Erkrankungen bzw. Beeinträchtigungen mit intensivem Behandlungsbedarf, der in der EWB nicht ausreichend abgedeckt werden kann.

3. Leitprinzipien und Grundsätze

Die Leitprinzipien für Volle Erziehung sowie die Grundsätze der sozialpädagogischen Betreuung, die bereits in der Vollversorgungsrichtlinie (Kapitel 2 und 6) beschrieben sind, gelten in vollem Umfang auch für die EWB. Als Orientierung zum Nachlesen werden an dieser Stelle nur die Überschriften angeführt:

3.1 Leitprinzipien der Vollen Erziehung

- Transparenz und Wirkungsorientierung
- Angemessenheit der Betreuung
- Achtung der familiären Beziehungen
- Unterstützung der sozialen Integration
- Selbstbestimmung – in Abhängigkeit von der Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen
- Entwicklung auf Grundlage der Betreuungsbeziehung
- Gender-Aspekt

3.2 Grundsätze der sozialpädagogischen Betreuung

- Pädagogische Verantwortung
- Alltagsorientierung
- Individualität
- Selbständigkeit
- Partizipation
- Kontinuität
- Sozialraumorientierung (siehe 3.3)

In der Praxis unterscheiden sich die Rahmenbedingungen der EWB in etlichen Aspekten vom Setting der Gruppenbetreuung. Diese Rahmenrichtlinie beschreibt ausgewählte Kriterien und Eckpunkte, deren Beachtung einen entscheidenden Einfluss auf die Qualität und Wirkung der EWB hat.

3.3 Sozialpädagogische Ausrichtung

Die Kinder- und Jugendhilfe bezieht die **Ressourcen des sozialen Umfeldes** mit ein und unterstützt Jugendliche und ihre Bezugspersonen, diese bestmöglich zu nutzen.

EWB zielt darauf ab, Jugendlichen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendige persönliche und soziale Reifung und **soziale Inklusion** zu ermöglichen. Das bedeutet, dass das soziale Umfeld (wieder) eine dauerhafte Ressource für die/den Jugendlichen darstellt und dieser/m eine Teilhabe am sozialen Leben ermöglicht wird.

Die Problemlösungen sind überwiegend **in der Lebenswelt** und im sozialen Umfeld der Jugendlichen zu finden. Der Fokus der Betreuung liegt daher im Spannungsfeld zwischen der/dem Jugendlichen, dem sozialen Umfeld (Familie, Gemeinwesen, Lebensumfeld) und den sozialpädagogischen Fachkräften. Die Arbeit im/mit dem sozialen Umfeld der/des Jugendlichen zielt darauf ab, dem Gemeinwesen zu ermöglichen, sich (wieder) um die/den Jugendliche/n zu sorgen (z.B.: Präsenz von Nachbarn, Hausbesorger, Bürgermeister, etc.).

Basis für die Arbeit mit den Zielen der/des Jugendlichen ist ein **verlässliches Beziehungsangebot** und eine partnerschaftliche Kooperation zwischen sozialpädagogischer Fachkraft, der/dem Jugendlichen und dem

Gemeinwesen (Lebensraum). Dadurch können Vereinbarungen getroffen werden, die Lösungen entstehen lassen. Durch die professionelle Haltung der sozialpädagogischen Fachkräfte ist sichergestellt, dass, trotz der wechselnden Dynamik im Spannungsfeld zwischen allen Beteiligten, am Beziehungs- und Netzwerkangebot kontinuierlich festgehalten wird.

4. Geschützter Betreuungsrahmen

4.1 Betreuungspersonen

In der EWB ist im Gegensatz zur Gruppenbetreuung die Verantwortung für die Durchführung der Vollen Erziehung auf wenige (in der Regel 2 bis 3 Personen) sozialpädagogische Fachkräfte fokussiert. Ergänzend zur unmittelbaren Betreuung durch diese Fachkräfte ist auch die Teamleitung im Sinne der Qualitätssicherung (Begleitung, Anleitung und Kontrolle) eingebunden. Weitere wichtige Kriterien sind:

- **Passung:** In der professionellen Beziehung wird auf eine optimale Abstimmung der sozialpädagogischen Fachkräfte mit den Jugendlichen, vor allem in Bezug auf Persönlichkeit, Geschlecht, Erfahrungshintergrund und kulturelle Prägung geachtet.
- **Lebenswelt- und Sozialraumorientierung:** Die sozialpädagogischen Fachkräfte kennen die Lebenswelt der Jugendlichen und beziehen sie in den pädagogischen Alltag ein, sie arbeiten im und mit dem Lebensumfeld. Sie nutzen die Ressourcen des Sozialraumes zum Aufbau und Erhalt von sozialen Strukturen.
- **Beziehungs- und Netzwerkkompetenz:** Der Aufbau von tragfähigen Beziehungen dient zur Stärkung von Ressourcen und in weiterer Folge zur Kompensation der „professionellen“ Beziehung. Die sozialpädagogischen Fachkräfte wissen über die Möglichkeiten der Systempartner Bescheid und pflegen regelmäßige Kontakte zu anderen Systemen und nutzen Synergieeffekte.
- **Betreuungskontinuität:** Eine gemeinsame Planung und Reflexion der Betreuung durch mehrere Fachkräfte stellt eine Betreuungskontinuität für die Jugendlichen sicher und ermöglicht eine Vertretung der sozialpädagogischen Fachkräfte untereinander.
- **Präsenz in der Betreuung:** Die sozialpädagogischen Fachkräfte koordinieren ihre Betreuungszeiten mit den Bedürfnissen und der Tagesstruktur der Jugendlichen. Der Mittelpunkt der Betreuung liegt in der Wohnung und im Wohnumfeld der Jugendlichen. Auch in den Abendstunden (bei Bedarf auch in der Nacht) werden die Jugendlichen regelmäßig betreut.

4.2 Zeit, Umfang und Ort der Betreuung

Die Ausübung der Pflege und Erziehung in der Vollen Erziehung erfordert **einen angemessenen persönlichen Kontakt** (face to face) sowie eine hohe Präsenz der sozialpädagogischen Fachkräfte. Die planbaren Betreuungszeiten richten sich nach dem Betreuungs- und Förderbedarf, wie er im Hilfeplan und im Betreuungsplan abgebildet ist, und nach den faktischen Erfordernissen und Möglichkeiten im Betreuungsverlauf. Besonders berücksichtigt werden das Alter, der Entwicklungsstand und die gesundheitliche Verfassung der/des Jugendlichen sowie Gefährdungspotentiale, die bekannt sind.

Die Anzahl, Verteilung und Frequenz der Betreuungseinheiten ist also zeitlich und örtlich an die **individuellen Bedürfnisse** angepasst (z.B.: Unterstützung beim Aufstehen; Begleitung in den Abendstunden oder Kontrolle in der Nacht; Unterstützung bei Kontakten mit dem Herkunftssystem, mit dem sozialen Umfeld, mit dem Ausbildungs-/ Beschäftigungssystem; Unterstützung in der Tagesstruktur). Ein örtlicher Schwerpunkt der persönlichen Betreuung ist die Wohnung als Zuhause der/des Jugendlichen.

Ergänzend zu den planbaren Betreuungszeiten wird insbesondere für die Nachtstunden und zur Krisenprävention und Krisenbewältigung für die Jugendlichen und ihr Unterstützungssystem eine Erreichbarkeit rund um die Uhr durch die sozialpädagogische Einrichtung sichergestellt.

Sollte ein/e Jugendliche/r kurzfristig nicht in ihrer/seiner Wohnung bleiben können, ist die kurzfristige Verfügbarkeit eines alternativen Betreuungsortes notwendig. Für solche Krisenfälle trifft die sozialpädagogische Einrichtung entsprechende Vorkehrungen, z.B. durch eine Krisenwohnung der Einrichtung sowie durch Kooperation mit einer Notschlafstelle oder mit bestehenden Strukturen im Herkunftssystem. In der Regel ist in solchen Krisensituationen auch kurzfristig ein dichteres Betreuungsangebot zur Bewältigung der Ausnahmesituation erforderlich.

5. Wohnen

5.1 Wohnfähigkeit

Der Begriff „Wohnfähigkeit“ beschreibt im Allgemeinen die Kompetenz und das Potential eines Menschen, **selbstständig** in einer weitgehend gesellschaftlich anerkannten Art und Weise **einen Haushalt zu führen**. Zur Beurteilung der Wohnfähigkeit werden unterschiedliche Kriterien herangezogen, z.B.:

- Regelmäßige Miet- und Energiezahlungen
- Umgang mit Geld bzw. Finanzen
- Umgang mit Post
- Hygiene und Sauberkeit in der Wohnung
- Sozialverhalten in der Nachbarschaft
- Kontakt zu Ämtern und Behörden
- Haushaltsführung und Versorgung

Von Jugendlichen, die noch nicht volljährig sind, wird in unserer Gesellschaft **grundsätzlich noch nicht erwartet**, dass sie ihren eigenen Haushalt führen können, dass sie ihr Zuhause wohnlich gestalten, dass sie sich um Kochen, Reinigung und Wäsche kümmern und mit der Nachbarschaft auskommen. Eine noch größere Herausforderung ist es, die Zeit in den eigenen vier Wänden zu gestalten und alleine zu leben, ohne zu vereinsamen.

Berücksichtigt man die vielfältigen Belastungen in der Entwicklung der Zielgruppe der Einzelwohnbetreuung, kann eine **Wohnfähigkeit** in vollem Umfang wohl **nur im Ausnahmefall vorausgesetzt werden**. Der konkreten Begleitung und Unterstützung im Ausbau der notwendigen Kompetenzen kommt deshalb große Bedeutung zu. Begleitete Zeiten und gemeinsames Tun in der Wohnung sind ebenso wichtig wie die Nachschau und Kontrolle, ob die grundlegenden Bedürfnisse im Wohnumfeld abgedeckt sind und ob die Hausordnung eingehalten werden kann.

5.2 Wohnsituation

Bei der Entscheidung über die mögliche Wohnsituation wird im Vorfeld **die Lebenswelt der Jugendlichen** miteinbezogen. Die tatsächliche Entscheidung über den Ort und die Ausgestaltung der Wohnform hängt in jedem Einzelfall von mehreren Parametern ab. Einige Kriterien, die zu berücksichtigen sind, lauten:

- Erreichbarkeit der Familie bzw. des Herkunftssystems
- Erreichbarkeit der Ausbildungs-/ Arbeitsstätte bzw. Tagesstruktur

- Einbettung in die bisherige Lebenswelt
- Übernahmemöglichkeit/ Leistbarkeit der Wohnung durch die/den Jugendliche/n selbst
- Ressourcen im Gemeinwesen
- Infrastruktur der unmittelbaren Umgebung (Mobilität, Nahversorgung etc.)

Je nach Indikation, Sachlage und Verfügbarkeit wird die Wohnform

- von der sozialpädagogischen Einrichtung zur Verfügung gestellt
- von der/dem Jugendlichen selbst gemietet
- in Kooperation mit anderen Systemen sichergestellt (z.B.. Pensionszimmer; Lehrlingsunterkunft; Unterkünfte, die von Eltern, Familie und Verwandten zur Verfügung gestellt werden)

Lebt die/der Jugendliche in EWB **bei Bezugspersonen** (außerhalb der Familie), dann werden die Kriterien für den Bereich Wohnen ebenfalls inhaltlich berücksichtigt und geklärt. Diese Bezugspersonen übernehmen keine sozialpädagogischen Betreuungsaufgaben und auch keine Verantwortung im Sinne der Hilfeplanung, sondern können zusätzlich zur Sicherstellung des Wohn- und Lebensumfeldes beitragen. Basale Versorgungstätigkeiten und Beziehungsangebote stehen dabei im Vordergrund. Die Durchführung der Vollen Erziehung obliegt den sozialpädagogischen Fachkräften. Die Bezugspersonen erhalten kein Entgelt oder Aufwandsentschädigungen vom Kinder- und Jugendhilfeträger.

5.3 Grundausrüstung

Die/der Jugendliche soll in der gewählten Wohnform bzw. deren unmittelbarer Umgebung² über ausreichend Tageslicht sowie über geeignete Möglichkeiten zum/zur

- Schlafen
- Kochen
- Essen
- Kühlen und Aufbewahren von Lebensmitteln
- Körperpflege und –hygiene
- Waschen und Trocknen von Kleidung
- Reinigung
- Rückzug und Sicherheit
- Erstversorgung bei Verletzungen (Wundversorgung)
- Wechselseitigen Erreichbarkeit

verfügen. In weiterer Folge hat die Einrichtung für die Instandhaltung und Wartung der Wohnform in geeigneter Weise zu sorgen.

5.4 Finanzierung und Verträge

Die **Finanzierung** wird im Vorfeld zwischen dem Kinder- und Jugendhilfeträger, den Beteiligten (Jugendliche/r, Eltern/Bezugspersonen) und der sozialpädagogischen Einrichtung vereinbart. Miet- und Betriebskosten orientieren sich an den **ortsüblichen Durchschnittswerten**. Nach Möglichkeit werden die Jugendlichen im Sinne der Partizipation in die Gestaltung der Wohnform miteinbezogen.

Bei einer allenfalls notwendigen Anschaffung von Einrichtungsgegenständen werden die Kostentragung und die Eigentumsverhältnisse ebenfalls im Vorhinein vereinbart.

² Die genannten Voraussetzungen müssen nicht alle zwingend in der Wohnform zur Verfügung stehen, so kann z. B. auch eine Gemeinschaftswaschmaschine im Haus oder eine entsprechende Möglichkeit bei Verwandten ausreichen.

Alle Verträge und Vereinbarungen, die die Wohnung betreffen, werden von der sozialpädagogischen Einrichtung geprüft und in geeigneter Weise überwacht. Das sind vor allem:

- Mietverträge (inkl. Betriebskosten und Kaution)
- Verträge mit Energielieferanten (z.B. Strom, Gas)
- Verträge mit Telekommunikationsanbietern (Rundfunk/Fernsehen, Telefonie, Internet).

Es wird auch sichergestellt, dass für die Wohnung eine Haushaltsversicherung besteht.

Die Verträge und Vereinbarungen werden vom Rechtsträger der sozialpädagogischen Einrichtung abgeschlossen, sofern dies unter Berücksichtigung der rechtlichen und sozialpädagogischen Rahmenbedingungen nicht durch die/den Jugendliche/n selbst oder durch Angehörige erfolgen kann.

Eine **einrichtungsübergreifende Kooperation** zur Bereitstellung und Verwaltung von geeignetem Wohnraum ist möglich, wenn dadurch Synergieeffekte beispielsweise in der Administration erzielt werden.

6. Versorgung

Unter Versorgung als Teilbereich der Pflege und Erziehung ist die **Aufrechterhaltung der Lebensgrundlagen** (Kleidung, Nahrung, Wohnen, Hygiene etc.) zu verstehen. Diese Aspekte werden in der Planung, Leistungserbringung und Dokumentation genauso berücksichtigt wie die sozialpädagogische Betreuung.

6.1 Leistungsumfang

Als finanzielle Orientierung kann der Rahmen der **bedarfsorientierten Mindestsicherung** herangezogen werden³. Eigenes Einkommen sowie Zuwendungen Dritter werden in der sozialpädagogischen Planung und Betreuung angemessen berücksichtigt (Unterstützung im Finanzmanagement der/des Jugendlichen). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass die **Kostenersatzpflicht** der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für deren Betreuung im Rahmen der vollen Erziehung oder der Hilfen für junge Erwachsene im B-KJHG 2013 **nicht mehr vorgesehen** (und daher auch in § 54 Oö. KJHG 2014 nicht mehr übernommen) ist. **Eigene Einkünfte reduzieren** jedoch den Unterhaltsbedarf der Jugendlichen, der von der Kinder- und Jugendhilfe zu bedecken ist. In Abstimmung mit der fallführenden Behörde kann somit ein eigenes Einkommen der Jugendlichen den Aufwand für die Sachkosten (siehe Punkt 9.2) vermindern.

Im Finanzmanagement mit den Jugendlichen ist jedenfalls in geeigneter Weise auf eine sinnvolle **Ansparung** von **eigenen Einkünften** hinzuwirken, um den Jugendlichen Anschaffungen auf dem Weg in die Selbstständigkeit zu ermöglichen.

Ebenfalls zulässig ist die anteilmäßige Nutzung des Einkommens für die Schuldentilgung oder für den Ersatz von Sachbeschädigungen im Sinne einer „Eigenkaution“ für die Wohnform. Hier ist ebenfalls in geeigneter Weise die Partizipation des Jugendlichen sicherzustellen.

Ergänzend wird die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung – nach dem Grundsatz der Subsidiarität – sichergestellt.

In jedem Fall wird auf eine **angemessene Verteilung** des Mitteleinsatzes geachtet, damit Grundbedürfnisse

³ Zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs sind in der Oö. Mindestsicherungsverordnung 888,10 Euro pro Monat (Stand 2014) vorgesehen.

wie regelmäßiges Essen und Kleidung sichergestellt werden. Als Richtschnur für die Aufwendungen gilt folgendes Verhältnis:

- 50 % Wohnen (ca. 450 Euro/Monat)
- 30 % Essen und Hygiene (ca. 260 Euro/Monat)
- 7 % Kleidung (ca. 60 Euro/Monat)
- 13 % für die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben (ca. 120 Euro/Monat). Hierzu zählen das Taschengeld, die Kosten für Mobilität und Telekommunikation sowie die Kosten für Freizeitaktivitäten.

Jugendliche, die über kein eigenes Einkommen verfügen, haben grundsätzlich Anspruch auf Taschengeld. Die Höhe des Taschengeldes ist nach dem Erlass der Kinder- und Jugendhilfe zu bemessen. Aus pädagogischen Gründen kann dieser Betrag im Einzelfall reduziert, aber nicht zur Gänze gestrichen werden.

6.2 Anleitung und Unterstützung

In der sozialpädagogischen Betreuung wird darauf geachtet, dass die **Mittel zur Deckung der Grundbedürfnisse** im Alltag tatsächlich zur Verfügung stehen. Die Betreuungsinhalte und -leistungen werden dazu je nach Alter, Entwicklungsstand und persönlicher Verfassung der/des Jugendlichen individuell angepasst und auch dokumentiert.

Besonderes Augenmerk gilt dabei der Verwendung **und Einteilung des zur Verfügung gestellten Geldes**, damit sich die/die Jugendliche auch am Ende des Monats noch ausreichend verpflegen kann und nicht auf Dritte angewiesen ist (Gefahr von Abhängigkeiten und Verschuldung). Die genauen Modalitäten (Auszahlung des Geldbetrages, Einteilung in Raten, gemeinsamer Einkauf, zur Verfügung gestellte Lebensmittel etc.) werden im Zuge der Hilfeplanung vereinbart.

Wo es notwendig und möglich ist, können zur Erreichung der Betreuungsziele weitere **alltagsstrukturierende Hilfen** organisiert und eingesetzt werden (z.B. gemeinsamer Einkauf von Lebensmitteln, Hygieneartikeln oder Bekleidung sowie gemeinsames Kochen und auch Essen).

7. Gesundheit

7.1 Gesundheitsverständnis

Unter Gesundheit versteht man im Allgemeinen „einen Zustand des vollständigen **körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens** und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen.“⁴ Zu einem anerkannten Verständnis von Gesundheit gehören sowohl physische als auch psychische und soziale Faktoren. In diesem Verständnis wird der Gesundheit der Jugendlichen in der EWB die gleiche Bedeutung zugemessen wie der emotionalen und sozialen Entwicklung oder der Förderung in Tagesstruktur, Bildung und Beschäftigung.

In der Kindheit und im Jugendalter werden Weichenstellungen bezüglich Lebenslage und Verhalten in späteren Jahren gelegt, die wichtigen Einfluss auf die lebenslange Gesundheit haben. In dieser Phase werden mitunter prägende Lebensgewohnheiten erworben bzw. vertieft. Deshalb ist **Gesundheitsförderung** im Kindes- und Jugendalter besonders wirksam; ihr Fehlen wirkt sich signifikant stark aus, besonders, wenn Kinder und Jugendliche bereits gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt sind.

⁴ Definition laut der Verfassung der WHO 1948

Zusätzlich zur objektiven körperlichen und psychischen Gesundheit werden auch folgende Punkte im Sinne eines umfassenden Gesundheitsbegriffes von den sozialpädagogischen Fachkräften beachtet:

- Individuelles Gesundheitsempfinden der Jugendlichen
- Ernährungsverhalten
- Konsumverhalten
- Schlafverhalten
- Medikamenteneinnahme
- Bewegung und Antrieb
- Körperhygiene

7.2 Betreuungsverlauf und Dokumentation

Zu Beginn der EWB werden die medizinischen Unterlagen gesammelt und gesichtet (z.B. Unterlagen zur frühkindlichen Entwicklung, Gesundheits- und Impfstatus, vorliegende Befunde und Behandlungsempfehlungen). So können auch mögliche Ausschlusskriterien für diese Betreuungsform (s. Pkt 2.2) rechtzeitig erkannt werden. Sehr häufig ist die/der Jugendliche bereits im Gesundheitssystem in Behandlung (gewesen). Gegebenenfalls sind verschiedene Diagnosen, Gutachten und Befunde zusammenzuführen. Einer **abgestimmten, kontinuierlichen Betreuung und Behandlung** kommt hohe Priorität zu.

Die sozialpädagogische Einrichtung stellt zusätzlich zu den Angeboten des Gesundheitssystems bei Bedarf eine ärztliche⁵ und/oder psychologische Konsiliarkraft für die Betreuung der Jugendlichen bzw. für die Unterstützung des Fachpersonals sicher.

Im Verlauf der Betreuung beobachten die Betreuer/-innen die augenscheinliche Vitalität (offensichtlicher Gesundheitszustand) der/des Jugendlichen. Folgende ärztliche Untersuchungen werden einmal im Jahr wahrgenommen⁶:

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Gynäkologie (bei Frauen)
- Andere Fachärzte/-innen werden nach Bedarf konsultiert.

Alle geplanten und wahrgenommenen Termine sowie daraus resultierende Befunde werden chronologisch dokumentiert. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit werden auch nicht wahrgenommene (verweigerte) Termine dokumentiert.

8. Ausbildung / Beschäftigung / Tagesstruktur

8.1 Kooperation

Wie bereits in der Einleitung erwähnt sind die Bereiche Ausbildung, Schule und Beruf ein wesentlicher Bestandteil der Pflege und Erziehung (§ 160 ABGB).

Da sich die Ausbildungs- bzw. Beschäftigungssituationen der Jugendlichen in der EWB sehr unterschiedlich gestalten können – vom Regelschulbesuch über duale bzw. triale Lehrausbildungen bis hin zum vollständi-

⁵ bevorzugt aus dem Fachbereich Kinder- und Jugendpsychiatrie

⁶ Wenn die/der Jugendliche als einsichts- und urteilsfähige Person trotz nachhaltiger und nachgehender Aktivierung nicht zu einem Arztbesuch bereit ist (fehlende Compliance), ist die Untersuchung oder Behandlung nicht möglich.

gen Fehlen bzw. Verweigern einer Ausbildung – **wird das jeweilige Betreuungssetting an die individuelle Situation** angepasst.

Die möglichen Ausbildungs- bzw. Beschäftigungseinrichtungen (Schule, AMS-Kurse, Lehrbetriebe, Arbeitsintegrationsprojekte etc.) werden im Sinne eines **systempartnerschaftlichen Zusammenwirkens** von der sozialpädagogischen Einrichtung in relevanten Fragen miteinbezogen und informiert. Besonders zu Beginn eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses ist ein enger Informationsaustausch zwischen den Systempartnern notwendig. Die Kontaktdaten und mögliche Vertretungen sowie die Erreichbarkeiten werden zwischen den sozialpädagogischen Fachkräften und der Ausbildungseinrichtung ausgetauscht. Auch bei bereits (länger) bestehenden Kooperationen halten die sozialpädagogischen Fachkräfte regelmäßigen Kontakt zu den Ausbildungseinrichtungen, um zeitnah die Entwicklung der Jugendlichen verfolgen zu können.

8.2 Unterstützungsleistungen

Jugendliche der Zielgruppe EWB weisen in der Regel einen verstärkten Unterstützungsbedarf in den Bereichen Selbstmanagement, Zeitmanagement und Selbstregulierungsfähigkeit auf. Diese Bereiche stehen in einem intensiven Zusammenhang mit dem Lern- und Leistungsverhalten. Erfolgversprechende Unterstützungsleistungen für Jugendliche können sein:

- **Coaching im Zeitmanagement:** Zur Unterstützung dienen z.B. die Einführung eines Handkalenders, Wandkalenders für Zimmer/Wohnung oder Terminplaners am Handy mit Nutzung von Erinnerungsfunktionen etc., und die Schaffung einer klaren zeitlichen Tagesstruktur (Aufstehen eventuell inkl. „Weckservice“, gemeinsame Planung von Lern- und Freizeitphasen, Planung und Überprüfung von Nachtruhe „Go-2-bed-Service“ etc.)
- **Erkennen von notwendigem Förderbedarf:** In Kooperation mit den Systempartnern wird der Bedarf an Nachhilfe betreffend bestimmter Schulfächer, aber auch Förderung von alltagspraktischen Kompetenzen wie Finanzmanagement/ Haushaltsmanagement/ Freizeitmanagement erhoben.
- **Förderung und Training von beruflichen soft skills:** Auch in der Ausbildungs- bzw. Berufssituation sind die sozialen und emotionalen Kompetenzen der Jugendlichen zu beachten. Als Unterstützung können Trainingssituationen im Alltag des Jugendlichen (wie z.B. Umgang mit schulischen Konfliktsituationen bzw. beruflichen Misserfolgen, oder Angebot einer telefonischen „Coaching-Hotline“ etc.) dienen.
- **Förderung von Potentialen und Interessen:** Das Fördern von Fertigkeiten und Fähigkeiten der Jugendlichen auch in anderen Bereichen kann zur Verstärkung der Selbstwirksamkeit und des Selbstvertrauens führen (Themen Sport, Kunst, Kultur, Politik, Religion, Medien etc.).

Falls es bei Jugendlichen zu Beginn der EWB noch kein erfolgversprechendes Ausbildungs- oder Beschäftigungssetting gibt und dieses erst erarbeitet werden muss, liegt ein erhöhter Bedarf an Planung und Präsenz in der Tagesstruktur des Jugendlichen vor. Hier wird insbesondere auf Gefühle von Einsamkeit, Hilflosigkeit und mangelnder Unterstützung geachtet; die Betreuungszeiten werden entsprechend angepasst.

9. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Grundsätzlich gelten die Ausführungen des Teils B „Wirtschaftliche Rahmenbedingungen“ der Richtlinie „Sozialpädagogische Familienbetreuung“ sinngemäß auch für das in dieser Richtlinie beschriebene Leistungsangebot „Einzelwohnbetreuung im Rahmen der Vollen Erziehung“.

Im Folgenden sind notwendige Ergänzungen sowie Abweichungen zur Richtlinie SFB angeführt:

9.1 Finanzierung

Die Finanzierung des Angebots „Einzelwohnbetreuung im Rahmen der Vollen Erziehung“ erfolgt prinzipiell durch **eine Abrechnung der erbrachten Leistungsstunden** sowie der für die Wahrnehmung der Vollen Erziehung **erforderlichen Sachkosten**.

Wird die Individualbetreuung ergänzt durch ein regelmäßig stattfindendes Betreuungsangebot, welches einer festgelegten Anzahl an Jugendlichen an einem konkreten Standort zur Verfügung steht (z.B. in Form eines Präsenz- oder Nachtdienstes, Mittagstisch), so kann auf Antrag des Betreibers der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung nach Vorlage eines Konzepts und der dazugehörigen wirtschaftlichen Daten auch eine andere Form der Finanzierung (Tagsatzfinanzierung) vereinbart werden.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die stundensatzfinanzierte Form der Einzelwohnbetreuung.

9.2 Standards zur Leistungsabrechnung und -erfassung

Die Leistungsabrechnung hat abgesehen von Rechnung und Leistungsnachweis auch eine **Sachkostenabrechnung** zu enthalten.

Einzelbelege sind der Leistungsabrechnung NICHT beizulegen. Der Betreiber der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ist verpflichtet, sämtliche der Abrechnung zugrunde liegenden Belege aufzubewahren und gegebenenfalls MitarbeiterInnen der fallführenden Behörden sowie MitarbeiterInnen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Oö. Landesregierung (im Zuge ihrer Tätigkeit im Rahmen der Aufsicht) vorzulegen.

Die **Sachkostenabrechnung** ist nach folgenden Kostenkategorien durchzuführen:

1. Wohnen
2. Versorgung
3. Bekleidung
4. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
5. Diverse sonstige Kosten

Die Festlegung der Höhe der Sachkosten für einzelne Kinder- und Jugendliche erfolgt im Zuge der Hilfeplanung. Der Betreiber ist infolge verantwortlich dafür, dass der vereinbarte Kostenrahmen eingehalten wird.

Zumindest einmal jährlich (per Ende Dezember) hat der Betreiber der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung der fallführenden Behörde eine kumulierte Sachkostenabrechnung vorzulegen, welche die monatlichen Werte für das gesamte Kalenderjahr sowie die Jahressummen und die Durchschnittswerte je Monat enthält. Auf Anfrage ist der fallführenden Behörde auch unterjährig eine kumulierte Sachkostenabrechnung zu übermitteln. Endet eine Betreuung während des Jahres, so ist die Gesamtabrechnung gemeinsam mit der letzten Monatsrechnung vorzulegen.

Die Form der Sachkostenabrechnung hat folgendem Beispiel zu entsprechen:

Sachkostenabrechnung

Klient: Lisa Huber, 25.7.1997

Monat: Mai 2014

	Bruttobetrag 0 % USt	Bruttobetrag 10 % USt	Bruttobetrag 20 % USt	Bruttobetrag gesamt
1. Wohnen				
2. Versorgung				
3. Bekleidung				
4. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben				
Taschengeld				
Mobilität				
Telekommunikation				
Betreuungskosten				
Summe Pkt. 4				
5. Diverse sonstige Kosten				
SUMME				

Standards für die Erstellung der Sachkostenabrechnung

1. Wohnen

Gem. Kapitel 5.2 kommen im Rahmen der Einzelwohnbetreuung verschiedene Wohnformen zu Anwendung:

- Wohnung, welche für die/den Jugendliche/n durch den Betreiber der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bzw. durch die/den Jugendliche/n selbst angemietet wird;
- Krisenwohnung;
- Wohnmöglichkeit, welche in Kooperation mit anderen Systemen sicher gestellt wird (z.B. Pensionszimmer; Lehrlingsunterkunft; Unterkünfte, die von Eltern, Familie und Verwandten zur Verfügung gestellt werden).

Zu dieser Kostenkategorie zählen sämtliche **regelmäßig (monatlich) anfallende Kosten**, welche im Zusammenhang mit der gewählten Wohnform entstehen. Einmalig anfallende Kosten (z.B. für Wohnungsausstattung, Kautions) sind unter der Position „Sonstige diverse Kosten“ anzuführen, bzw. können nach Vereinbarung mit der fallführenden Behörde in die monatlichen Kosten inkludiert werden.

Die Kosten sind bei Entscheidung für eine Wohnform der/m zuständigen Sozialarbeiter/in vorzulegen und zu vereinbaren. Grundlage ist eine Aufstellung der gesamten Wohnungskosten nach einzelnen Kategorien (Miete, Betriebskosten, Strom, Heizung, Versicherung, Rundfunkgebühr). Werden z.B. Verwaltungs-, Leerstands-, Möblierungs- oder Instandhaltungskosten in die monatlichen Kosten eingerechnet, so sind diese gesondert darzustellen. Eine Kopie des Mietvertrages oder der Benützungsvereinbarung zwischen Betreiber der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung und Jugendlicher/Jugendlichem ist beizulegen.

Ergänzend zur Kostenaufstellung sind nachfolgende Informationen anzuführen:

- Name der/des Jugendlichen
- Adresse der (angemieteten) Wohnung
- Beginn des Mietverhältnisses

Für **angemietete Wohnungen** hat sich der **Kostenrahmen** (je nach Lage und Ausstattung) an dem aus der Mindestsicherung abgeleiteten Anteil von **€ 450,-** (exkl. Leerstands- und Verwaltungskosten) zu orientieren.

2. Versorgung

Der Punkt „Versorgung“ umfasst Ausgaben für die Verpflegung, für Hygieneartikel sowie für die medizinische Grundversorgung (Rezeptgebühr). Es stehen dafür max. € 260,- pro Monat für jedes Kind / jede/n Jugendliche/n zur Verfügung. Der verwendete Betrag ist monatlich in der Abrechnung anzuführen, wobei die konkrete Höhe und die Form der Verwendung/Auszahlung in der Hilfeplanung vereinbart werden (siehe Punkt 6.2).

Der monatliche Betrag kann zur Gewährleistung der erforderlichen Flexibilität in der Betreuung auch ohne Genehmigung durch den/die Sozialarbeiter/in überschritten werden. Das vereinbarte monatliche Maximum muss jedoch im Jahresdurchschnitt eingehalten werden. Die Überprüfung des Jahresdurchschnittes erfolgt anhand der kumulierten Sachkostenabrechnung per Ende Dezember.

3. Bekleidung

Der maximale kostenmäßige Rahmen für Bekleidung pro Jahr orientiert sich an der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Höhe des Pflegekindergeldes und der Bekleidungsbeihilfe (€ 709,10 für das Jahr 2014).

4. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben

Die Kosten für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben setzen sich aus 4 Kostenbereichen zusammen:

- Taschengeld
- Mobilität
- Telekommunikation
- Betreuungskosten

Ad Taschengeld

Das Taschengeld ist gemäß der Richtlinie der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe zu bemessen (derzeit € 43,- für 15. und 16. Lebensjahr, € 54,- für 17. und 18. Lebensjahr). Bezüglich des Anspruchs auf Taschengeld siehe Punkt 6.1 Leistungsumfang.

Wird im Rahmen der Hilfeplanung ein pädagogisches Taschengeld (zusätzliches Taschengeld für diverse Arbeiten, Erledigungen oder sonstige Leistungen der Jugendlichen) vereinbart, so ist dieses unter der Position „Diverse sonstige Kosten“ auszuweisen.

Ad Mobilität, Telekommunikation

Unter diesem Kostenbereich sind jene Kosten auszuweisen, welche im Rahmen der Hilfeplanung vereinbart sind und tatsächlich angefallen sind.

In der Regel ist bei den Kosten für Telekommunikation von einem Maximalbetrag von € 15,- pro Monat auszugehen, die Kosten für Mobilität sind zur Gewährleistung der erforderlichen Mobilität im Wohn- und Arbeitsumfeld und sind individuell festzulegen.

Ad Betreuungs-/Freizeitkosten

Im Stundensatz ist pro verrechenbarer Stunde ein Anteil von € 0,54 für klientenbezogene Sachkosten enthalten. Ergänzend dazu kann im Rahmen der Betreuungs-/Freizeitkosten ein Wert von in der Regel max. € 30,- monatlich (auch zur Abdeckung von Kosten des sozialpädagogischen Betreuungspersonals) gewährt werden.

Der monatliche Betrag kann zur Gewährleistung der erforderlichen Flexibilität in der Betreuung auch ohne Genehmigung durch den/die Sozialarbeiter/in überschritten werden. Das vereinbarte monatliche Maximum muss jedoch im Jahresdurchschnitt eingehalten werden. Die Überprüfung des Jahresdurchschnittes erfolgt anhand der kumulierten Sachkostenabrechnung per Ende Dezember.

5. Diverse sonstige Kosten

Unter den diversen sonstigen Kosten sind alle jene Ausgaben anzuführen, die nach schriftlicher Abstimmung mit der/dem zuständigen Sozialarbeiter/in, für die einzelnen Kinder und Jugendlichen angefallen sind. Beispiele hierfür sind: pädagogisches Taschengeld, Therapiekosten, Kosten für eine Dauermedikation, Kosten für Verhütungsmittel, Kosten für außergewöhnliche Freizeitaktivitäten, die über das Ausmaß der monatlichen Betreuungs-/Freizeitkosten (siehe oben) hinausgehen, Kautions-, Maklergebühr, Vergebührung von Mietverträgen, Kosten für Wohnungsausstattung (sofern nicht in den monatlichen Wohnungskosten inkludiert).

ANHANG

Betreuungsmappe

Die Inhalte der Betreuungsmappe entsprechen weitgehend den Unterlagen im Betreuungsakt, der in der sozialpädagogischen Einrichtung sicher verwahrt wird. Diese Dokumente und Unterlagen werden der/dem Jugendlichen selbst in Kopie zur Verfügung gestellt. Je nach rechtlicher Situation werden die Originale am Ende der Betreuung den Erziehungsberechtigten (Eltern oder Kinder- und Jugendhilfeträger) oder der/dem jungen Erwachsenen übergeben.

Die Betreuungsmappe **enthält jedenfalls folgende Unterlagen:**

- **(Kontakt)Daten** der Familie: Jugendliche/r bzw. junge/r Erwachsene/r, Eltern, Geschwister, wichtige Angehörige
- (Kontakt)Daten wichtiger Bezugspersonen im Sozialen Umfeld, des/der zuständigen Sozialarbeiters/Sozialarbeiterin sowie die Erreichbarkeit der sozialpädagogischen Betreuer/-innen und die Krisennummer (Erreichbarkeit rund um die Uhr)
- Weitere für die/den Jugendliche/n bzw. junge/n Erwachsene/n wichtige Kontaktdaten (Ausbildungseinrichtung, Arbeitgeber, behandelnde Fachkräfte Gesundheitswesen, ...)
- **Grundlagen der Betreuung** (Hilfeplan, Betreuungsplan, ggf. Obsorgeregelung, anlassbezogene Betreuungsvereinbarungen, ...)
- **Gesundheitsdaten** (Übersicht über Arzt-, Ambulanz-, Impftermine; Krankenversicherung / e-Card, Befunde, Verschreibungen, ggf. Beobachtungen zur Medikation, ...)
- Dokumente zu **Ausbildung und Beruf/sbefähigung** (Zeugnisse, Bestätigungen über Kursbesuche oder Dienstverhältnisse, Dienst- oder Lehrverträge, ...)
- Übersicht über **Finanzen und Verbindlichkeiten** (Haushaltsplan, Kontounterlagen, Mietzahlungen, Sparauftrag, Schuldenmanagement, Verträge Telefon/Internet, ...)
- Unterlagen zur **Wohnung** (Mietvertrag, Benützungsvereinbarung, Kaution, Hausordnung, Haushaltsversicherung, Übernahmeprotokoll, Schlüssel und Zutrittsmöglichkeiten, Fotos, ...)



Vorname Nachname

BETREUUNGSMAPPE

Adresse der Wohnung

Betreuungsmappe – Übersicht

Personen

- Familie
- Wichtige Menschen / Sozialarbeiter/in / Betreuer/in / Krisennummer
- Weitere wichtige Adressen (Arzt, Therapie, Sport, ...)

Dokumente

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldebestätigung
- ...

Betreuung

- Hilfeplan
- Betreuungsplan
- ev. Sorgerechtsbeschluss
- individuelle Vereinbarungen

Gesundheit

- Terminübersicht (Arzt-, Ambulanz-, Impftermine)
- Krankenversicherung / e-Card
- Befunde, Verschreibungen
- Beobachtungen zu ev. Medikation
- ...

Ausbildung / Beschäftigung

- Zeugnisse
- Bestätigungen (z.B.. Kursbesuch, Arbeitsbestätigung)
- Verträge (z.B.. Dienst-, Lehrvertrag)
- ...

Verträge / Geld

- Finanzplanung
- Kontounterlagen
- Verträge (z.B.. Handy)
- ...

Wohnung

- Mietvertrag, Kautionsbescheinigung
- Hausordnung
- Schlüssel, Zutrittsmöglichkeiten
- Haushaltsversicherung
- Fotos
- ...